

nur den Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer anempfehlen,

daß nämlich das Gesuch der Bittsteller abgelehnt und sie dessen beschieden werden möchten.

(Königl. Commissar Müller tritt ein.)

v. Welck: Ich muß gestehen, daß nach dem, was von dem Hrn. Referenten vorgetragen worden ist, doch das Mitleids- und Billigkeitsgefühl gegen die betreffenden Bewohner der Stadt Kommaßsch sehr in Anspruch genommen wird. Daß der Ausweg, der ihnen übrig bleiben soll, sich an die wirklichen Zerstörer ihrer Häuser zu wenden, von gar keinem Nutzen für sie sein wird, davon wird sich Jedermann überzeugen. Ich sehe also nicht ein, wie ihnen abgeholfen werden könnte, wenn ihnen nicht Seiten der Regierung, und namentlich von Seiten des Brandkasseninstitutes Hülfe geleistet wird. Denn wenn Jemandem sein Haus ohne weiteres eingerissen wird, das ist doch wahrhaftig kein Spaß. Uebrigens, eine Behörde muß doch zugegen gewesen sein; daß wenigstens Seiten des Stadtraths diesem unnöthigen Einreißen nicht Einhalt hätte geschehen können, kann ich mir auch nicht vorstellen. Also würde immer die städtische Behörde, und in subsidium, die städtische Commun verbunden sein, ihnen eine Entschädigung zukommen zu lassen. Uebrigens wenn man weiß, wie es bei Feuern in solchen kleinen Städten zugeht, so will ich zugeben, daß es den Besitzern dieser Häuser selbst nicht möglich gewesen sein könne, dem Einreißen ihrer Häuser Einhalt zu thun. Leider ist bei dergleichen Gelegenheiten das Verabreichen von Branntwein so gäng und gebe, daß die Männer oft in einen Zustand versetzt werden, wo sie mehr reißenden Thieren, als vernünftigen Menschen ähnlich sind. Die Petenten können also ganz unverschuldet in die Lage gekommen sein, ihr Eigenthum vor ihren Augen eingerissen zu sehen. Es scheint mir demnach der Fall so dringend, und die Hausbesitzer in eine so traurige Lage versetzt worden zu sein, daß wohl eine Hülfsleistung sehr billig und dem Falle angemessen erscheint.

Referent Bürgermeister Starke: Der hervorgehobene Grund des Mitleids verdient wohl Beachtung, und die Deputation hat sich ebenfalls die Frage vorgelegt, ob es nicht möglich sei, daß den bedrängten Personen auf irgend eine Weise unter die Arme gegriffen werden könne. Allein leider kann und darf hier nur die Frage in Berathung gezogen werden, ob ihnen eine Entschädigung aus der Brandkasse aus Rechtsgründen gereicht werden könne? Die Brandversicherungscommission würde aber unbedingt über die ihr gezogenen Grenzen gegangen sein, wenn sie sich hätte erlauben wollen, aus bloßer Rücksicht des Mitleids eine Vergütung zuzusprechen, die sie nach Gründen des Rechts zu verwilligen nicht befugt war. Sollte von der ersten Kammer für eine Unterstützung intercedirt werden, und stünde zu erwarten, daß die zweite Kammer dem beiträte, so würde die Vergütung nur aus anderen Kassen möglich sein. Was aber die Bemerkung betrifft, daß keine Aussicht für die Petenten vorhanden sei, um durch Verklagung der Urheber des

Schadens zu einer Ersatzeleistung zu kommen, so ist wohl zuzugestehen, daß die Aussicht eine sehr ungewisse sei, nur kann man nicht sagen, daß sie unbedingt zu nichts führen werde. Sollte ferner, Seiten der Ortsbehörde, eine Vernachlässigung sich zu Schulden gebracht worden sein, worüber indeß die Unterlagen etwas nicht nachweisen, so würde den Petenten es ganz unbenommen sein, die Obrigkeit und Commun auf dem Rechtswege in Anspruch zu nehmen.

D. Großmann: Ich sollte meinen, es sei hier die Sache nicht aus dem privatrechtlichen Gesichtspunkte zu betrachten, sondern aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Rechtes. Schutz des Eigenthumes hat unstreitig jeder friedliche Unterthan zu fordern, die Gelegenheit der Verletzung, die ihm widerfährt, mag sein welche sie wolle. Hier, bei einer Feuersbrunst, kann nun entweder von Seiten der Feuerpolizeibehörde gefehlt worden sein, die ohne Noth, vielleicht im Schrecken, den ihr der Anblick der Feuersbrunst einflößte, Befehl zum Niederreißen der Häuser gegeben hat, — oder das Volk hat sich selbst geholfen. Im ersten Falle, glaube ich, muß das Brandkasseninstitut das, was bloß in seinem Interesse angestellt worden ist, vertreten, und im zweiten Falle, wenn ein tumultuarischer Angriff bloß aus Besorgniß der großen Menge auf diese Häuser unternommen worden ist, so muß der Staat die Verbindlichkeit haben, die Leute zu entschädigen; jedenfalls doch aber den Möbius, der nicht einmal zu Hause anwesend gewesen und von allem Verdacht der Mitwirkung frei ist. Ich sollte meinen, man könnte die Sache unmöglich so ruhig und gleichgültig abthun, sondern es müsse den Leuten, sei es Seiten der Staatskasse, oder aus welcher Kasse es wolle, eine Entschädigung gereicht werden. Denn ich finde es als ein unerhörtes Beispiel, sich so sans lagon sein Haus ohne Entschädigung einreißen zu lassen.

v. Welck: Ich will wohl zugeben, daß es sich eigentlich hier bloß davon handelt, ob eine Entschädigung aus der Brandkasse gegeben werden muß oder nicht. Auch ist freilich die Brandkasse in einer schlimmen Lage; denn wer wird sich getrauen, den Beweis zu führen, daß wirklich, wenn diese Häuser nicht weggerissen worden wären, die Brandkasse vielleicht nicht in eine noch viel schlimmere Lage gekommen wäre. So viel ist gewiß, daß das Wegreißen in der Nähe befindlicher Häuser das sicherste Mittel ist, das Weiterverbreiten einer Feuersbrunst zu hemmen; das kann aber von sehr mannichfaltigen Umständen abhängen, daß ein Haus, was hundert Schritte näher ist, nicht so von der Feuersbrunst bedroht ist, als ein weiter liegendes. Ich will zugeben, daß ich speciell nicht die näheren örtlichen Verhältnisse kenne, allein aufmerksam muß ich machen, daß am Ende der Schaden für die Brandkasse nicht so groß ist, als wenn man es auf einen ungewissen Erfolg hätte ankommen lassen, was in einer so stürmischen Nacht die Flammen für einen Weg genommen, und ob sie dann nicht vielleicht noch einen weit größeren Theil der Stadt in Asche gelegt hätten.